

Straßenreinigungssatzung der Stadt Krakow am See

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 30.10.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Die in der Anlage 1 aufgeführten, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder nach dem Bundesfernstraßengesetz als öffentliche Straßen gelten.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Krakow am See. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird. Die Reinigungspflicht der Stadt Krakow am See beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen (Fahrbahnen) bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge dieser anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a. Gehwege einschließlich der gemeinsamen und getrennten Geh- und Radwege, Verbindungs- und Treppenwege, begehbare Seitenstreifen und die markierten Teile des Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
 - b. Radwege, Baum-, Trenn-, Rand-, Sicherheits- und Seitenstreifen (auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen / Pflanzflächen angelegt sind), Parkflächen innerhalb der Straßenanlage, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
 - c. die Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.Der Bürgermeister ist berechtigt in Einzelfällen Ausnahmen der Regelungen des Abs. 1 a. - c. zuzulassen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbauberechtigten,
 2. den zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Krakow am See befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hundekot und wild wachsendem Pflanzenbewuchs. Baumscheiben in den im § 2 Abs 1 genannten Straßenteilen sind von wild wachsendem Pflanzenbewuchs freizuhalten.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln (Pflanzenschutzmitteln) in Straßenrandbereichen soll erst dann erfolgen, wenn andere, vorbeugende Maßnahmen zur Beseitigung des wild wachsenden Pflanzenbewuchses nicht zum Erfolg führten. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind Einschränkungen durch die Pflanzenschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen. Werden Pflanzenschutzmittel eingesetzt, so ist sicherzustellen, dass durch Regen keine Abschwemmungen in die Kanalisation erfolgen kann.
- (4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,2 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Bei Verwendung von Sand und Kies dürfen diese keine bindigen oder sonstige schmierige Stoffe enthalten. Die Verwendung von Asche oder Schlacke ist verboten. Auftauende Mittel sind grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisglätte, Eisregen,
 - b. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenquellen,
 - c. zur gefahrlosen Zu- und Abfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen,
 - d. an einzelnen, verkehrsbedingt gefährdeten Fahrbahnbereichen, für welche die Stadt für den Winterdienst verantwortlich zeichnet. Diese Bereiche sind namentlich in der Anlage 2 der Satzung aufgeführt.Das Sand-Salz-Gemisch darf eine Konzentration von 4 - 20 g Salz/m² nicht übersteigen. Bei Eisregen und damit verbundener extremer Glätte ist ohne Einschränkung auf o. g. Fahrbahnbereiche der Einsatz eines Sand-Salz-Gemisches mit einer Konzentration von ca. 10g Salz/m² gestattet.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens; wo dieses unter Beachtung der Einhaltung einer Mindestbreite von 1,2m nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand; zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 2 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Krakow am See oder des Trägers der Straßenbaulast stehende Fläche getrennt ist, sofern diese zum Flurstück der betreffenden Verkehrsfläche gehört oder mit ihr in Zusammenhang steht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile von Abfällen, Laub, Hundekot und wild wachsendem Pflanzenbewuchs reinigt.
- (2) Weiterhin handelt ordnungswidrig, wer als Pflichtiger nach § 4 Abs. 1 entgegen § 4 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege in einer für den Fußgänger-verkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,2 m von Schnee freihält oder bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln streut,
 2. nicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vornimmt, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können,
 3. nicht den Schnee an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages entfernt,
 4. nicht die Glätte an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 5. nicht den Schnee und/oder das Eis auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens lagert,
 6. nicht die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse frei hält
 7. von anliegenden Grundstücken Schnee und Eis auf die Straße schafft.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.278,23 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Krakow am See vom 28.10.2010 außer Kraft.

Krakow am See, den 08.11.2012

Geistert
Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Krakow am See

Am Borgwall; Wadehäng; Windfang; Lerchenberg; VEG-Weg; Güstrower Chaussee (ab Einmündung Möwenweg / B 103 bis Blechernkrug); Kuchelmißer Chaussee; Jörnbergsiedlung (Möwenweg, Jörnbergweg, Goetheallee)

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Krakow am See

Straßen, die im Winterdienst mit einem Sand-Salz-Gemisch gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4d behandelt werden dürfen:

Zufahrt Gewerbegebiet Mühlenberg an der B 103
Dobbiner Chaussee (Abfahrt zum Kreuzungsbereich zur Landesstraße 204)
Kreuzung Alt-Sammiter-Damm / Am Bahnhof / Goldberger Straße
Abfahrt B 103 / Möwenweg
Abfahrt L 204 / Möllen
Gefällebereiche der Straße nach Alt Sammit
Kreuzung Buchenweg / Dobbiner Chaussee
Zufahrt Bornberg
Zufahrt zum Ziegelbruch (vom Buchenweg)
Kreuzung B103 / Ernst-Thälmann-Straße
Kreuzungsbereich Landesstraße 11 / Richtung Zeltplatz (Windfang)
Einmündung Am Wald (Haus Nr. 37)
Einmündung Kastanienallee / Lange Straße
Lange Straße (Charlottenthal - Kurve am Feuerwehrgerätehaus)
vom Wendehammer (Parkweg) bis zum Park (Charlottenthal)
Einmündung der Straße Am Berge auf die Dorfstraße (Groß Grabow)